https://guetestelle.bayern

I. Gütestelle

THOMAS BERGMANN	
RECHTSANWALT & GÜTESTELLE	
AM HARRAS 10	
81373 MÜNCHEN	
089 . 14 330 630 089. 14 330 635	Eingangsstempel Gütestelle
Telefon Telefax	
II. Personalangaben	
Antragsteller	
Name, Vorname / Firma	
Name, vomanie / i ima	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Landgerichtsbezirk	eMail
Telefon	Telefax
ggf weiterer Antragsteller (z.B. Ehepartner/Mite	igentümer)
Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Landgerichtsbezirk	eMail
Zunagoriomosoziik	- Circuit
Telefon	Telefax
• 4	
Antragsgegner	
Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Landgerichtsbezirk	Amtsgerichtsbezirk
ggf weiterer Antragsgegner	Amisgenchisbezhk
Name, Vorname / Firma	
Name, voltame / Filma	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
,	
Landgorichtshozirk	Amtegorichtehozirk

III. Schlichtungsgegenstand 1. Behaupteter Anspruch / Gegenstand des Begehrens (z. B. Zahlung eines bestimmten Geldbetrages, Unterlassung von Immissionen, Widerruf ehrverletzender Äußerungen) 2. Begründung / Kurze Sachverhaltsdarstellung (ggf. gesondertes Beiblatt benutzen)

3. Der Streitwert beträgt ca.

EURO

IV. Verfahrenskosten

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er gem. Art. 13, 14 BaySchlG für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen <u>Kostenvorschuss</u> in Höhe von € 120,- zzgl. 19 % MwSt. (= € 142,80 inkl. MwSt.) an die Gütestelle zahlen muss, sofern der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz erfüllt.

Hierzu erklärt der Antragsteller (Zutreffendes bitte	e ankreuzen):
Der Kostenvorschuss für das Schlichtungs auf das nachfolgend angegebene Konto de	verfahren wird bei Antragstellung durch Überweisung er Schlichtungsstelle beglichen
Rechtsanwalt Thomas Bergmann IBAN: DE86 7015 0000 0902 1585 67	Stadtsparkasse München BIC: SSKMDEMMXXX
züglich an die Gütestelle überwiesen. Dem	verfahren wird nach gesonderter Aufforderung unvern Antragsteller ist bekannt, dass sein Antrag auf Durchtrückgenommen gilt, wenn der Kostenvorschuss nicht Zahlungsfrist beglichen wird.
Ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe □ diesem Antrag beigefügt □ unverzüglich nachgereicht	e des Amtsgerichts wird
fristgerechtem Zahlungseingang des Kostenv Beratungshilfe erfolgen. Dem Antragsteller ist ten Kostenvorschusses zurückerstattet wird	Verfahrensmaßnahmen durch die Gütestelle erst nach orschusses bzw. Vorlage des Berechtigungsscheins für ferner bekannt, dass nur ein Teilbetrag des eingezahld, wenn das beantragte Schlichtungsverfahren ohne ise Erstattung des Kostenvorschusses ist auf folgendes
V. Anwaltliche Vertretung Ist der Antragsteller in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?	
Nein Ja durch RA / Anschrift	(ggf Aktenzeichen)
Telefon Telefax	E-Mail
Ist der Antragsgegner in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?	
Nein Ja durch RA / Anschrift	(ggf Aktenzeichen)
Telefon Telefax	E-Mail
zwischen den in Abschnitt II. genannten E Schlichtungsgegenstande	hrens bei der in Abschnitt I. bezeichneten Gütestelle Beteiligten wegen des in Abschnitt III. bezeichneten es wird hiermit gem. Art. 9 BaySchlG
~ ~	antragt.
	j

Hinweise zum Schlichtungsverfahren nach dem BaySchlG:

Warum bestimmt der Gesetzgeber, dass ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden soll?

Durch das Schlichtungsverfahren soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst <u>freiwillig</u> und eigenverantwortlich auf eine Lösung ihres Konflikts zu einigen, anstatt sofort Klage zu erheben und sich dann dem Richterspruch zu unterwerfen. Der Versuch einer gütlichen Einigung kann mehr Raum für kreative, dauerhafte und zukunftsorientierte Lösungen schaffen als ein Gerichtsurteil und kann nebenbei auch die Prozesskosten ersparen. Ob im Schlichtungsverfahren tatsächlich eine gütliche Einigung erzielt wird, liegt allerdings bei den Beteiligten selbst, die Gütestelle wirkt hierbei lediglich als neutraler Vermittler bei einem persönlichen Schlichtungsgespräch zwischen den Beteiligten mit. Kommt eine gütliche Einigung nicht innerhalb von drei Monaten - gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Kostenvorschusses bei der Gütestelle - zustande, kann anschließend bei Gericht geklagt werden.

Wann ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens erforderlich?

Nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz muss vor Klageerhebung zum <u>Amtsgericht</u> in Bayern ab dem 1.9.2000 ein obligatorisches Schlichtungsverfahren grundsätzlich durchgeführt werden, wenn

- a) eine nachbarrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert bis zu € 5.000,- vorliegt oder
 Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist, bis zu einem Streitwert von € 5.000,- geltend gemacht werden
- b) beide Parteien ihre(n) Wohnsitz/Sitz/Niederlassung im <u>selben</u> bayerischen Landgerichtsbezirk haben. Die Landgerichtsbezirke München I und München II gelten hierbei als einheitlicher Landgerichtsbezirk.

Die Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens ist nicht erforderlich, wenn sich beide Parteien gemeinsam <u>einvernehmlich</u> für einen Schlichtungsversuch an eine dauerhaft eingerichtete Schlichtungsstelle der Kammern, Innungen, Berufsverbände oder ähnlicher Institutionen wenden.

Wer ist für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zuständig?

Für die Durchführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens sind zuständig:

- jeder bayerische Notar,
- jeder bayerische Rechtsanwalt, der von der Rechtsanwaltskammer als Gütestelle zugelassen ist,
- von der Landesjustizverwaltung zugelassene weitere Gütestellen.

Die angerufene Gütestelle muss sich jedoch in demjenigen Amtsgerichtsbezirk befinden, in dem der Antragsgegner seine(n) Wohnsitz/Sitz/Niederlassung hat. Der Antragsteller hat unter mehreren zuständigen Gütestellen die freie Auswahl.

Wie muss der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gestellt werden?

Das vorliegende Antragsformular ist vom Antragsteller auszufüllen, zu unterschreiben und bei der zuständigen Gütestelle in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ein <u>wirksamer</u> Antrag liegt nur dann vor, wenn <u>Namen</u> und <u>ladungsfähige Anschriften der Parteien</u> sowie eine <u>kurze Darstellung der Streitsache</u> und der <u>Gegenstand des Begehrens vollständig</u> angegeben werden!

Wann erteilt die Gütestelle ein Zeugnis über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens?

Die Gütestelle stellt ein zur Erhebung der Klage berechtigendes Zeugnis über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens aus, wenn

- im Schlichtungstermin keine Einigung erzielt wurde,
- der Antragsgegner im Schlichtungstermin unentschuldigt fehlte,
- der Antragsteller nach Ablauf der dreimonatigen Verfahrensfrist die Erteilung des Zeugnisses gesondert beantragt,
- die Gütestelle den sachlichen und/oder örtlichen Umfang des BaySchlG für nicht eröffnet erachtet oder
- die Gütestelle die Angelegenheit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Schlichtung von vorneherein ungeeignet erachtet.

Wer erteilt weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Schlichtungsverfahren nach dem BaySchlG sowie über anerkannte Gütestellen erhalten Sie beim Schlichtungstelefon der Landesnotarkammer Bayern unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800-NOTARIUS (08 00 - 6 68 27 48) oder bei jeder anerkannten Gütestelle in Bayern, also jedem Notar und besonders hierfür zugelassenen Rechtsanwälten sowie aus der Broschüre des Bayer. Staatsministeriums der Justiz "Schlichten ist besser als Prozessieren"; diese liegt bei den örtlichen Gerichten aus.